



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN**

Der Senat

Büroadresse: Operngasse 11, 2. Stock
Postanschrift: Karlsplatz 13 / E 902
1040 Wien
<https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/universitaetsleitung/senat/>

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 902, A-1040 Wien

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@tuwien.ac.at

An das
Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Forschung

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1010 WIEN

per E-Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom unser Zeichen
BMBWF-2020-0.723.953 GZl.: 30075.00 /016/2020
1. Dezember 2020

unsere/r BearbeiterIn / Nebenstelle
Dr. Norbert PFEIFER
Kl. 40141 od. Kl. 12219

Datum
14.01.2021

Geschäftszahl (GZ): BMBWF-2020-0.723.953 vom 1. Dezember 2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz -HS-QSG
und das Hochschulgesetz 2005 -HG geändert werden
Begutachtungsverfahren**

Stellungnahme des Senates der TU Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat der der Technischen Universität Wien bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz -HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 -HG geändert werden wie folgt Stellung:

Präambel

Der aktuelle Entwurf für die Novelle des UG enthält viele substantielle Änderungsvorschläge, die in ihrer Gesamtheit einen starken Reformwillen offenbaren. Der Senat der TU Wien war und wird immer für konstruktive Zusammenarbeit an Reformen bereit sein, die zu Verbesserungen für die Universitäten führen. Der Senat der TU Wien ist also keineswegs grundsätzlich gegen Reformen, sondern anerkennt das Ziel einer stetigen Weiterentwicklung. Bei vielen der nun vorgelegten Änderungen sieht der Senat der TU Wien allerdings keine Verbesserungen, sondern vielfach sogar Verschlechterungen für die Universitäten. Reformieren darf nie nur um des Reformierens Willen erfolgen. Zum Beispiel wird durch die Einführung der Kernfächer völlig unnötig eine Parallelstruktur zum Modul-System von Bologna entstehen. Ebenso konterkariert die vorgeschlagene Mindestleistung das Ziel der Studieneingangs- und Orientierungsphase.

Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln

Der Senat der TU Wien bekennt sich zu dem Ziel, die Österreichischen Universitäten weiterzuentwickeln und ist für Reformen der Governance, des Studienrechts und anderer Bereiche der Universitätsgesetze offen. Der aktuelle Entwurf für die Novelle des UG enthält Punkte, denen der Senat ausdrücklich positiv gegenübersteht (z.B. Ghostwriting), andere Punkte, zu denen es keine Stellungnahme gibt (z.B. gemeinsame Organisationseinheiten) und auch einige Punkte, die der Senat der TU Wien – teilweise sogar äußerst – kritisch sieht.

Aus den bis dato bekannten Stellungnahmen geht hervor, dass sich die meisten der wesentlichen Akteurinnen und Akteure der österreichischen Universitätslandschaft gegen die „vereinfachte“ erste Wiederbestellung von Rektorinnen bzw. Rektoren wenden, die eine Verschiebung des jeweiligen Einflusses vom Senat zum Universitätsrat bedeutet. Nicht nur alle drei Leitungsgremien der TU Wien lehnen dies ab, auch die Senatsvorsitzendenkonferenz SVK und ebenso die Universitätenkonferenz uniko. Angesichts dieser breiten Ablehnung wäre es absolut unverständlich, wenn dieser Vorschlag erhalten bliebe, insbesondere da er auch verfassungsrechtlich offenbar nicht haltbar ist.

Auf ebenso breite Ablehnung stößt der Vorschlag, dass im Zuge der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen das BMBWF im Wege des Rektorats den Studienkommissionen direkt Vorgaben für die Gestaltung der Studien machen könnte. Dies läuft nicht nur der universitären Profilbildung zuwider, sondern greift in die verfassungsmäßig gewährleistete Autonomie der Universität, speziell des Senats als eines der obersten Leitungsorgane, in dem alle Personengruppen vertreten sind, ein.

Der Senat der TU Wien schlägt in etlichen Punkten Änderungen bzw. neue Formulierungen vor, die der Zielsetzung der einzelnen Änderungen entsprechen, so wie sie in den Erläuterungen angegeben sind.

In einigen Punkten lehnt der Senat der TU Wien die Änderungen grundsätzlich ab und ist strikt dafür, die aktuell gültige Version des UG beizubehalten. Einer dieser Punkte ist die Mindeststudienleistung. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht geeignet, die angestrebten Ziele (mehr Absolvent_innen in kürzerer Studienzeit, Kostenreduktion) zu erreichen. Ein auf diese Art forciert beendetes und dann nicht mehr wieder aufgenommenes Studium ist nicht nur eine Fehlinvestition der betroffenen Studierenden, sondern auch der Steuerzahler.

In diesem Sinne ersucht der Senat der TU Wien um die Berücksichtigung der im Folgenden aufgezählten Vorschläge. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der übergeordneten Zielsetzung, die Österreichischen Universitäten im Sinne der Studierenden und Lehrenden weiterzuentwickeln und national wie international zu profilieren. Diese Bitte ist mit der Erwartung verbunden, dass nur in begründeten Fällen die Vorschläge nicht aufgegriffen werden.

Die Stellungnahmen zu einzelnen Punkten sind auf den folgenden Seiten in fünf Bereichen zusammengefasst unter den Überschriften Governance, Berufungsverfahren und Ausschreibungen, Studien und Studienrecht, Kettenvertragsregelung und zuletzt Hochschulqualitätssicherungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des Senates

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert PFEIFER

Kopie ergeht zur Information an:

- Senatsvorsitz, E 902
- Rektorat, E 901
- Datenschutz und Dokumentenmanagement, E 018

Governance

Änderung bei der Wiederbestellung der Rektorin bzw. des Rektors, § 23b (1)

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt, weil der Senat praktisch ausgeschaltet wird. Jedenfalls ist das Gleichgewicht von Senat und Universitätsrat zu wahren. Die Balance zwischen externer und interner Sichtweise auf die Universität wird durch die vorgeschlagene Novelle gestört. Eine Universität kann nicht gegen den Senat geführt werden, da die beiden Leitungsgremien Rektorat und Senat richtiger Weise stark auf einander angewiesen sind. Die universitas magistrorum et scholarium, als Einheit von Lehrenden und Studierenden, ist im Senat vertreten und durch Wahl legitimiert. Der Senat als wichtiges Leitungsgremium ist folglich auch bei der ersten Wiederbestellung einer Rektorin/eines Rektors voll miteinzubeziehen.

Die vorgeschlagene Novelle beschränkt die verfassungsrechtlich verankerte Autonomie der Universitäten (Art. 81c B-VG).

Dem Ziel, die Hürden für die erste Wiederbestellung einer Rektorin/eines Rektors zu senken, um eine Universität konsequent weiterentwickeln zu können, möchte sich der Senat nicht verschließen. Den obigen Ausführungen zufolge wäre dies durch die Änderung von der geforderten Zwei-Drittel-Mehrheit in Senat und Universitätsrat auf einfache Mehrheit in beiden Gremien zu erreichen.

Eine mögliche Formulierung dafür ist:

§ 23b. (1) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, sofern der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Mehrheit zustimmen.

Änderung in der Zusammensetzung der Findungskommission § 23a (1)

Die Findungskommission hat als Aufgabe das Finden, d.h. Identifizieren und Einladen zur Bewerbung potentiell geeigneter Kandidat_innen für die Position des Rektors/der Rektorin. Sie soll nicht entscheiden. Dies wird durch die Formulierung, dass der Dreivorschlag nicht bindend ist (Absatz 3), bekräftigt.

Die Erweiterung der Findungskommission auf 4 Personen wird begrüßt. Die Bandbreite beider Gremien, Senat und Universitätsrat, kann dadurch deutlich besser abgedeckt werden. Mit dem vorgeschlagenen Modus ist überdies eine geschlechtergerechte Zusammensetzung erreichbar.

Die Auswahl einer 5. Person wird abgelehnt. Die gewählte Formulierung gibt keine Qualifikation für diese 5. Person vor. Die relevanten Qualifikationen sind überdies in Universitätsrat und Senat vertreten. Eine 5. Person würde überdies das Gleichgewicht zugunsten des einen oder anderen Gremiums verschieben, was der Zusammenarbeit nicht förderlich ist. Da das Ergebnis der Findungskommission nicht bindend ist, ist eine Vorkehrung gegen eine Patt-Stellung nicht relevant.

Daher ist §23a (1) so zu ändern, dass "gehören folgende vier Mitglieder an:" formuliert ist, und §23a (1) 3. ersatzlos gestrichen wird.

Altersgrenze für Rektoren und Rektorinnen § 23 (3)

Die Regelung wird abgelehnt. Auch die bestehenden Enthebungsgründe für Mitglieder des Rektorats sind nicht an das Alter gebunden. Eine Enthebung aufgrund des Alters wäre eine Diskriminierung.

Durch die verpflichtende Neuausschreibung nach der dritten Amtsperiode einer Rektorin bzw. eines Rektors wird das Ziel einer Erneuerung im Rektorat unterstützt, ohne die Weiterführung grundsätzlich unmöglich zu machen.

Bestellung der Universitätsräte § 21 (4)

Der Senat bekräftigt, dass jegliche parteipolitische Einflussnahme an den Universitäten grundsätzlich abzulehnen ist, und begrüßt daher diesen Passus in der aktuell gültigen Fassung des UG. Die Abgrenzung zwischen Landes- und Gemeindeebene hinsichtlich politischer Tätigkeit erscheint hingegen nicht zielführend, da viele der größeren Städte in Österreich durchaus von gewichtigen politischen Vertreter_innen als Bürgermeister_innen geführt werden. Diese könnten nicht ausreichend unabhängig als Universitätsräte agieren.

Im Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz werden Bürgermeister_innen jedenfalls den gleichen Beschränkungen unterworfen wie Landtags- und Nationalratsabgeordnete und die obersten Organen der Vollziehung (Unv-Transparenz-G §1. 3.).

Daher ist die Einschränkung "auf Bundes- oder Landesebene" in §21(4) zu streichen.

Begründung der Auswahl der Universitätsräte § 21 (6) 3.

Der Rechnungshof hat Kritik an der Bestellung der Universitätsräte geübt und das Fehlen von Begründungen für deren Auswahl bemängelt. Der Senat begrüßt das Ziel, Universitätsräte begründet zu bestellen, wie es durch diese Formulierung erreicht werden soll. Die Begründung sollte im Sinne von Nachvollziehbarkeit und Transparenz jedoch nicht nur auf Verlangen dem Rechnungshof vorgelegt werden, stattdessen ist festzulegen, wie die Begründungen durch den Bundesminister/die Bundesministerin kundzutun sind und wem gegenüber.

Gängige Praxis an der TU Wien im Zusammenhang mit der Wahl von Universitätsräten durch den Senat ist die Erfüllung gewünschter Qualifikationen für die Gesamtheit der zu wählenden Mitglieder. Kandidat_innen werden daher vor der Wahl anhand dieses Profils beurteilt.

Ein Austausch der Begründungen zwischen Senat und Bundesministerium ist für den Senat der TU Wien durchaus vorstellbar und im Sinne der Transparenz sogar gewünscht. Dementsprechend ist §21 (6) um einen Satz am Ende zu ergänzen:

Der Bundesminister oder die Bundesministerin und die Vorsitzende des Senats oder der Vorsitzende des Senats haben die Begründungen einander jeweils zur Verfügung zu stellen.

Wahlmodus für den Senat § 25 (4) 4.

Der Senat begrüßt den Vorschlag, dass nun auch im UG explizit ermöglicht wird, in der Wahlordnung im Rahmen der Satzung genauer auch für Distanzwahlen Regelungen zu treffen. Um allfällige zukünftige Fragestellungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, diese Formulierung insofern zu präzisieren, dass ergänzend zu einem Wahlmodus mittels physischer Präsenz auch ein Briefwahlmodus zulässig ist. Die Klarstellung soll explizit angeben, dass Wahlen in gemischtem Modus (Briefwahl und Präsenzwahl) durchgeführt werden können. Überdies wäre klarzustellen, ob unter dem Begriff „Distanzwahl“ prinzipiell auch („reine“) Online-Wahlen möglich wären (was beispielsweise in Zeiten von Pandemien von Bedeutung wäre).

In §25(4), letzter Satz, ist "Distanzwahl" durch „Präsenzwahl und bzw. oder Distanzwahl“ zu ersetzen.

Bestimmung der AKG-Mitglieder § 42 (2)

Der AKG ist ein Kontrollorgan und in diesem Sinne vergleichbar mit Universitätsrat oder Schiedskommission. Für die Mitglieder all dieser Institutionen gilt, dass sie nach Qualifikation bestellt und nicht gewählt werden. Es ist nicht verständlich, warum dies für den AKG nicht beibehalten werden soll.

Die Entsendepraxis durch den Senat ist an der TU Wien seit Langem sehr erfolgreich. Dieses bewährte System soll beibehalten werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen in §42(2) werden daher abgelehnt.

Im Übrigen wird für diesen und den nächsten Punkt auf die ausführliche Stellungnahme des AKG der TU Wien verwiesen.

Zusammensetzung des AKG § 42 (2)

An der TU Wien werden neue Mitglieder für den AKG derart ausgewählt, dass dabei in erster Linie deren Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung und Arbeit und deren Engagement für Belange der Gleichbehandlung ausschlaggebend sind, und nicht eine bestimmte Angehörigkeit zu einer Gruppe von Personen. Die Festlegung von Paritäten wird abgelehnt. Die vorgeschlagene Änderung kann daher eine Verschlechterung der Situation der Vertretenen bewirken.

Unvereinbarkeit der Tätigkeit in AKG und Senat § 42 (2)

Die vorgeschlagene Formulierung zur Unvereinbarkeit im UG ist zu weitreichend. Der Umgang mit Unvereinbarkeiten ist Ausdruck der gelebten Kultur an einer Universität. Die vorgeschlagene Regelung wird daher abgelehnt.

Mitwirkung von Studierenden in Kollegialorganen § 59 (5)

Die Regelung sieht vor, dass für die Mitwirkung von Studierenden in Kollegialorganen eine Mindestanzahl von absolvierten ECTS in der Satzung festgelegt werden kann. Entscheidend für die Mitarbeit in Kommissionen ist für alle Angehörigen die Qualifikation. Dies wird auch an der TU Wien so gehandhabt. Die vorgeschlagene Formulierung, insbesondere die geforderten „facheinschlägigen Kenntnisse“ der Mitglieder, werden daher abgelehnt. Es liegt im Rahmen der Autonomie der Universität und der Verantwortung der einzelnen Personengruppen Qualifikationsanforderungen festzulegen.

Sitzungen von Kollegialorganen per Video-Konferenz § 20 (3a)

Die vorgeschlagene Formulierung "Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans." ist überschießend, da die/der Vorsitzende auch ohne Notlage und auch entgegen einer Mehrheit der Mitglieder des entsprechenden Kollegialorgans eine Sitzung mittels "digitale[r] Technologien", also per Video-Konferenz, durchführen kann, stattdessen sollte der gesamte Prozess in der Satzung geregelt werden. Das Einverständnis der Kommissionmitglieder ist zuvor vom Vorsitzenden abzufragen.

Der Senat schlägt daher die folgende Formulierung vor.

§20 (3a) Die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. Personen, die mittels digitaler Technologien an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres, insbesondere die Umstände, unter denen digitale Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen eingesetzt werden können, ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln.

Berufungsverfahren und Ausschreibungen

Opportunity Hiring § 99a

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüßt, da damit das Ziel, besonders herausragende Forscher_innen zu rekrutieren, eher erreicht werden kann. Der Senat der TU Wien weist aber darauf hin, dass die Anzahl der §99a-Berufungen (Anteil an den nach §98 zu berufenden Professor_innen) nicht erhöht werden soll. Das §99a-Verfahren umgeht reguläre Berufungskommissionen und ist weiterhin nur in Ausnahmefällen anzuwenden.

Berufungsbeauftragte_r § 98 (4a)

Die vorgeschlagene Änderung wird aus mehreren Gründen abgelehnt. Das Ziel ist in einigen Punkten nicht ausreichend klar dargelegt.

1. Um den Informationsfluss an das Rektorat über laufende Berufungsverfahren zu verbessern ist kein zusätzlicher Berichterstatter/keine zusätzliche Berichterstatterin nötig. Dies kann durch den Vorsitz der Berufungskommission anhand der Protokolle persönlich oder in anderer Form (tabellarisch, informell per Schreiben) an Rektorat und Senatsvorsitz erfolgen. Einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin einzuführen ist ein unmäßiger Eingriff in die Autonomie der Kommissionen. Die Berichterstattung durch den Vorsitz wäre jedenfalls in der Satzung zu regeln.
2. Um Mitgliedern von Berufungskommissionen Hilfe bei Kommissionsarbeit angedeihen zu lassen, sodass sich diese in noch größerem Maße auf die inhaltliche Arbeit konzentrieren können, gibt es an der TU Wien bereits etablierte Unterstützungsleistungen (Sekretariate, etc.). Eine solche Verfahrenshilfe als Mitglied der Kommission zu etablieren ist überschießend und ggf. in der Satzung zu regeln. Eine solche Verfahrenshilfe müsste durch den Senat, der ja mit der Satzung auch die Geschäftsordnung beschließt, legitimiert werden.
3. Das Verfahren durch erfahrene Forscherinnen und Forscher als nicht stimmberechtigtes Kommissionsmitglied zu beeinflussen, müsste als Misstrauen gegen den Senat und die von ihm eingesetzten Kommissionen gewertet werden. Hier ist auch noch anzumerken, dass die in Frage kommenden Personen eingeschränkt sind auf die Gruppe der Professorinnen und Professoren und auf Personen aus der Universitätsverwaltung, was sachlich nicht gerechtfertigt ist. Stattdessen wäre auf eine Qualifikation abzustellen.

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt.

Einer Weiterentwicklung des UG im Sinne der Punkte 1 und 2 in der obigen Liste steht der Senat der TU Wien offen gegenüber.

Entscheidung der Rektorin/des Rektors nach siebenmonatiger Frist § 98 (7)

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt. An der TU Wien ist die Anzahl langer Verfahrenen jedenfalls so gering, dass eine Fristsetzung per Gesetz nicht angebracht ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird jedoch das Verhältnis von Rektorat und Senat gestört.

Die Entscheidung nach einer Frist das Verfahren dem Rektorat zu übergeben ist in jedem Fall unsachgemäß und daher abzulehnen.

Über die Ablehnung dieser Änderung hinausgehend erkennt der Senat der TU Wien auch in der vorgeschlagenen Fassung spezielle Probleme, die in jedem Fall zu beheben sind.

Die Frist von 7 Monaten einzuhalten kann in verschiedenen Fällen schwierig oder unmöglich werden, ohne Verschulden der Berufungskommission, z.B. wenn Ausschreibungsverfahren während der Lehrveranstaltungszeiten ablaufen. Daher ist die Frist jedenfalls von 7 auf mindestens 9 Monate auszudehnen und die Möglichkeit zu geben, diese Frist in begründeten Fällen auszudehnen. Der Vorschlag, dass zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von der Rektorin/dem Rektor zusätzliche Bewerber_innen eingebracht werden können, ist abzulehnen. Eine Rektorin/ein Rektor könnte kurz vor Ablauf der Frist einen zusätzlichen Kandidaten/eine zusätzliche Kandidatin in das Verfahren einbeziehen. Die Berufungskommission hätte in dieser kurzen Zeit keine Möglichkeit, diese Person

begutachten zu lassen und im Vergleich mit anderen Bewerber_innen zu beurteilen, und der Rektor/die Rektorin würde unter Ausschaltung der Berufungskommission aufgrund der bis dahin zur Verfügung stehenden Unterlagen entscheiden. Jedenfalls ist die Gleichbehandlung aller Kandidat_innen sicherzustellen.

Die oben genannte Möglichkeit ist sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers. Korrigieren ließe sich das durch neue Fristen, die später eingebrachte Kandidat_innen auslösen, oder eine Begrenzung der Zeitpunkte, zu denen neue Kandidat_innen einbezogen werden können (z.B. 2 Monate nach Ende der Bewerbungsfrist). Der Vorschlag des Senats der TU Wien ist, dass begründet ein_e Kandidat_in vor der Erstellung des Besetzungsvorschlages in das Verfahren aufgenommen werden kann, die Frist daraufhin aber angepasst wird.

Rechtsstellung der Bewerber_innen im Berufungsverfahren § 98 (14)

Berufungsverfahren sind für die Entwicklung einer Universität entscheidend und sind ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Wahl der am besten geeigneten Person zu führen. Dies ist aus verschiedenen Perspektiven sicherzustellen, was seinen Ausdruck in der Beteiligung verschiedener Gruppen findet, die dazu beitragen (Rektorat, Senat, Berufungskommission, AKG). Die Konzentration in diesem Prozess sollte auf die Fähigkeiten der am besten geeigneten Personen gelegt werden, nicht auf (Begründung der) Mängel in Fähigkeiten und Passform der minder geeigneten Personen. Eine Strategie, die sich auf die Vermeidung von Fehlern konzentriert wird abgelehnt und damit auch die vorgeschlagene Änderung.

Dieser Absatz soll daher gestrichen werden.

Dual-Rank-Ausschreibungen § 107 (1)

§107(1) wird erweitert um "Im Rahmen einer Ausschreibung können auch alternative Zuordnungen zu einer Personalgruppe vorgesehen werden." Der Senat der TU Wien fordert dringend eine Präzisierung. Alternative Zuordnungen bedingen die Präzisierung der jeweiligen Auswahlprozesse bereits in der Ausschreibung anzugeben.

Dabei ist jeweils die Zuordnung zu einer Personengruppe bekanntzugeben.

Die Kriterien für derartige Ausschreibungen sind in der Satzung näher zu regeln.

Es sei darauf hingewiesen, dass solche polyvalenten Ausschreibungen bereits in zumindest summarischer Weise im Entwicklungsplan vorzusehen sind, sofern dies Professuren betrifft. Andernfalls würde der Entwicklungsplan an Bedeutung verlieren.

Studien und Studienrecht

Initiierung von Curricula(-Änderungen) durch das Rektorat § 22 (12)

Dass Vorschläge („Initiativanträge“) des Rektorats im Senat diskutiert werden ist gelebte Praxis an der TU Wien. Der Senat befasst sich mit solchen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist. Eine solche zeitliche Vorgabe wäre zumutbar. Das Ergebnis einer solchen Befassung ist eine begründete Rückmeldung (an das Rektorat und gegebenenfalls eine Beschlussfassung des Senats).

Die vorgeschlagene Formulierung ist teilweise unklar und zu präzisieren.

Ein alleiniges Initiativrecht des Rektorats, das also keine Möglichkeit des Senats für "Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula" vorsieht, wird strikt abgelehnt. Dieses Recht liegt in erster Linie beim Senat. Es ist daher sicherzustellen, dass §22(12) keine Einschränkung von §25(10) darstellt. Es wird nochmals festgehalten, dass das Rektorat ein Antragsrecht auf "Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula" hat, und vom Senat eine begründete Rückmeldung erwarten darf.

Ein direkter Zugriff des Rektorats auf Kommissionen des Senats, wie in der Formulierung vorgesehen, wird ebenso strikt abgelehnt. Das Rektorat muss sich mittelbar über das zuständige Organ, den Senat, an die einzelnen Kommissionen wenden. Eine klare Linie an Verantwortlichkeit ("Dienstweg") ist zu bewahren um chaotische Zustände zu vermeiden. Sind Kommissionen nämlich gleichzeitig zwei unterschiedlichen Organen (Senat + Rektorat) verantwortlich, führt das zu Unklarheiten und ineffizienten Verfahren.

Eine Weiterentwicklung der Universität durch Rechte des Rektorats, die Behandlung von Vorschlägen zu erwirken, ist jedoch sehr wohl im Sinne des Senats der TU Wien. Einem Recht des Rektorats (gegenüber dem Senat) zur Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula ist dementsprechend ein Recht des Senats (gegenüber dem Rektorat) zur Initiierung und Erlassung von Änderungen der Satzung gegenüberzustellen. Das Rektorat hätte ebenso "die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln".

Dementsprechend ist das UG zu ändern:

§22(12)

Initiierung der Erlassung und Änderungen von Curricula; der Senat hat die Änderungsanträge innerhalb von sechs Monaten zu behandeln und seine Entscheidung zu begründen, wobei der Senat die Initiative des Rektorats an das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 weiterleiten kann;

§25(1a)

Initiierung der Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen; das Rektorat hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;

Richtlinienkompetenz des Rektorats in Curricula § 22 (12a)

Diese Regelung wird strikt abgelehnt. Strukturelle Vorgaben haben Auswirkung auf Inhalt der Studien. Hätten solche Vorgaben keine Auswirkung auf die Lernergebnisse, wären sie unnötig. Damit greift diese Regelung in die Rechte des zuständigen und fachlich kompetenten Organs zur Gestaltung von Studien ein. Darüber hinaus bleibt unklar, wie sich strukturelle Vorgaben von Vorgaben anderer Natur abgrenzen. Weiters ist keine Frist für eine Umsetzung vorgesehen. Zusätzlich wird der Hinweis auf die Leistungsvereinbarung besonders kritisch gesehen. Es wird damit dem Minister/der Ministerin ein direkter Eingriff in die einzelnen Studien ermöglicht. Dass die Ministerin/der Minister vorschreibt, dass in allen oder ausgesuchten Bachelor-Studien einer Universität ein Mobilitätsfenster, ein Digitalisierungsmodul oder eine andere Regelung aufzunehmen ist, ist Mikromanagement, das rundum abzulehnen ist.

Die Formulierungen im aktuell gültigen UG erlauben dem Rektorat Studien aufgrund mangelnder Bedeckbarkeit nicht weiterzuführen. Ein darüber hinausgehendes Recht, das direkt der Ministerin/dem Minister eine vergleichbare Handhabe einräumt, ist jedenfalls nicht nötig.

Der Absatz 12a wird daher strikt abgelehnt.

Prüfungstermine zu Vorlesungen § 76 (3)

§76(3) sieht eine Reduktion der Anzahl der Prüfungstermine vor, da nur noch zwei Mal pro Semester ein Prüfungstermin angesetzt werden muss. Durch das Verknappen von Ressourcen (Prüfungsterminen) wird die Zügigkeit des Studiums nicht vergrößert. Der Vorschlag ist kontraproduktiv und wird abgelehnt.

Im Rahmen der Universitätsautonomie sollte es jeder Universität überlassen bleiben über ein Minimum von drei Prüfungsantritten hinauszugehen. Die Anzahl und Lage dieser Prüfungstermine im Semester ist universitätsautonom festlegen, speziell unter Bedachtnahme auf die Studierbarkeit.

Änderung der Zulassungsfristen § 61 (1)

Dass die Zulassungsfristen für Master- und Doktoratsstudium an der Universität zukünftig freier geregelt werden können sollen, wird begrüßt. Die vorgeschlagene Fassung wäre bei restriktiver Ausnutzung durch Rektorate jedoch stärker einschränkend als die geltende Fassung (mit der Möglichkeit während des gesamten Semesters zugelassen zu werden). Eine Verankerung solcher Regeln in der Satzung entfällt ebenfalls, was die Planungsmöglichkeiten für Studierende einschränkt und somit der Zielsetzung der Novelle zuwiderläuft. Der Verlust eines Semesters könnte die Folge sein. Diese Planbarkeit wäre durch Verankerung in der Satzung wiederhergestellt. Mögliche Formulierungen in der Satzung könnten bspw. für konsekutive Masterstudien festlegen, dass die Zulassung unmittelbar nach Abschluss des vorhergehenden Bachelorstudiums erfolgen kann.

Es ist festzuhalten, dass der Wegfall der Nachfristen bedeutet, dass generell, auch ohne Festlegungen in der Satzung, die Erstzulassung zu Master- und Doktoratsstudien jederzeit erfolgen kann.

Im Gesetz ist festzulegen, dass für konsekutive, nicht zugangsbeschränkte Studien die Zulassung jederzeit erfolgen kann.

§61(1) ist daher um folgenden Satz zu ergänzen.

In der Satzung sind Fristen für die Zulassung zu den anderen Studien näher zu regeln.

Abschaffung der Nachfristen § 59 (2) 2.

In der vorgeschlagenen Fassung von §59(2)2 wird die Nachfrist (typischer Weise zwei Monate) gestrichen. In Analogie dazu werden auch §61, Zulassungsfristen, §62, Fortsetzung des Studiums sowie §67, Beurlaubung, abgeändert. Die Möglichkeiten, die Zulassung bis zu einem Monat nach Semesterbeginn zu erwirken, werden gegenüber der geltenden Fassung eingeschränkt. Diese Änderungen haben Nachteile und Nebenwirkungen.

Durch die Abschaffung der Nachfristen werden Prüfungstermine in die Lehrveranstaltungszeit verschoben. Dies führt zu Problemen für Studierende und Lehrende.

Dies führt im Speziellen zu Problemen durch die Einführung der Mindeststudienleistung (Prüfungen müssen bis Ende Oktober benotet sein, da das Datum der Zeugnisausstellung ausschlaggebend ist), siehe Stellungnahme zu §59a. Durch das Beibehalten der Nachfrist stünden hingegen tatsächlich vier Semester für die Erbringung der Mindeststudienleistung zur Verfügung.

Alternativ zu einer Beibehaltung der Nachfristen ist mit der Abschaffung der Nachfrist eine Möglichkeit zur Gestaltung von Zulassungsfristen in der Satzung vorzusehen.

Einführung einer Mindeststudienleistung § 59a

Der Senat der TU Wien kennt die Drop-Out-Raten und Studiendauern. Die Zielsetzung, die Drop-Out-Raten und die Studiendauer zu senken, wird daher begrüßt. Die vorgeschlagenen Änderungen werden jedoch als nicht zielführend und in Teilen sogar den Zielsetzungen zuwiderlaufend beurteilt. Daher wird §59a vom Senat der TU Wien sehr kritisch gesehen und abgelehnt.

Die Regelung steht zu mehreren übergeordneten Bildungszielen und der Rechtslage in Österreich im Widerspruch.

- Ein Eckpfeiler des Bologna-Prozesses ist das lebenslange Lernen (LLL), der Entwurf zielt aber auf eine Trennung von Lernen und Arbeiten ab.
- Das Anrecht zu Studieren und das Anrecht zu Arbeiten werden mit der vorgeschlagenen Novelle gegeneinander ausgespielt. (Es ist nicht einsichtig, warum steuerpflichtige Arbeitnehmer, die auch über ihre Steuerleistung diese Studien finanzieren, von ebendiesen Studien ausgeschlossen werden.)
- Darüber hinaus ist die Notwendigkeit für diese Regel nicht erkennbar. Die Anzahl der betroffenen Studierenden hätte jedenfalls erhoben und in die Diskussion eingebracht werden müssen.
- Eine derart weitreichende Regelung ohne sachliche Gründe (kein Verweis in WFA und Erläuterungen) und ohne die Kenntnis der Auswirkungen einzuführen, ist nicht tragbar.
- Die Einführung und ggf. zukünftige Erhöhung von Mindeststudienleistungen hat Nachteile für Arbeitgeber_innen arbeitender Studierender (Entfall von Arbeitskräften) und vermindert die Möglichkeit von Studierenden Arbeitserfahrung zu sammeln.
- Der Senat fordert, sollte diese Regelung unverändert übernommen werden, eine finanzielle Abgeltung des Entfalls von Studiengebühren, die durch jene zwangsausscheidenden Studierenden nicht gezahlt werden können.
- Selbstorganisiertes Lernen wird durch ein verschultes System ersetzt und somit eine umfassende Bildung und Persönlichkeitsbildung verhindert.
- Nicht zuletzt ist es Aufgabe der Gesetzgebung Universitäten und Studierenden die Durchführung eines Studiums in der Regelstudienzeit und entsprechend der Lebenssituation zu ermöglichen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dieser Ziel nicht unterstützt, sondern verwehrt.

Die vorgeschlagene Formulierung ist aus vielen Gesichtspunkten problematisch, weil die Realität der Studierenden und der Studien nicht berücksichtigt wird.

- Studierende haben oftmals keine Möglichkeit, sich nur dem Studium zu widmen (z.B. aufgrund von Pflege von Angehörigen, Betreuungspflichten, Karenz, Arbeit, psychische Probleme). Eine Beurlaubung stellt im Falle einer plötzlichen Belastung keine Lösung dar, da sie mit dem Verlust der Familienbeihilfe verknüpft ist.
- Durch die Reduktion der Anzahl verpflichtender Prüfungstermine, noch dazu, wenn diese Prüfungstermine am Beginn des darauffolgenden (5.) Semesters stattfinden, wird die Situation zusätzlich erschwert.
- In einigen Studien, nicht notwendiger Weise an der TU Wien, gibt es sehr große Modulprüfungen, die damit die Mindestleistung auf eine einzelne Prüfung reduzieren. Das

Bestehen dieser einen Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann somit über die Zulassung zum Studium entscheiden. Dies ist zu hart.

- Lehrende würden durch die Regelung zusätzlich belastet, weil Prüfungswiederholungstermine in die Feriizeit gelegt werden müssten (was andere Probleme für die Studierenden verursacht). Durch den Entfall der Nachfrist kann es vorkommen, dass Studierende die vorgeschlagene Mindestleistung erfüllen, da aber der Beurteilungszeitpunkt ausschlaggebend ist (und nicht der Prüfungszeitpunkt), werden sie dennoch ungerechtfertigter Weise ausgeschlossen.
- Eine Regelung parallel zur Studieneingangs- und Orientierungsphase ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Aus übergeordneten Gründen und spezifischen Gründen wird diese Regelung daher abgelehnt. In diesem Zuge ist auch §68(1)2a zurückzunehmen.

Der Senat der TU Wien fordert dazu auf, durch entsprechende Maßnahmen den Universitäten und Studierenden ein Studium in der Regelstudienzeit, unter Bedachtnahme auf die jeweilige Lebenssituation, zu ermöglichen. Diese Maßnahmen müssen zumindest umfassen: Stipendien, Ausstattung der Universitäten (z.B. für fördernde Maßnahmen, wie sie grundsätzlich in §59b vorgesehen sind, für, bspw., bestimmte Personengruppen am Studienanfang), gesetzliche Maßnahmen wie Teilzeitstudien, sowie geeignetere Indikatoren für aktive Studierende (Personen, nicht Studien!).

Zehnjährige Sperre vom Studium § 63 (7)

Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde der Vorschlag zu §59a bereits abgelehnt. Darüber hinaus sind die Konsequenzen bei Nicht-Erbringung der Mindeststudienleistung bei Weitem übertrieben. Eine Sperre von zehn Jahren entspricht in Anbetracht der Lebensphase, in der tertiäre Bildung in den allermeisten Fällen erworben wird, einem gänzlichen Ausschluss von diesem Studium, und somit gleichsam einer lebenslangen Sperre. Die vorgeschlagene Sperre von zehn Jahren ist überschießend und steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu anderen Studienausschlüssen oder –sperren. Eine Frist von einem Jahr kombiniert mit einem verpflichtenden Eingangsgespräch bei der Inskription ist angebracht. Jedenfalls wird die Sperre abgelehnt.

Wird die Mindeststudienleistung beibehalten, so ist an der entsprechenden Textstelle "nach dem Ablauf von zehn Studienjahren" durch "nach dem Ablauf von **einem** Studienjahr und der Absolvierung eines verpflichtenden Beratungsgesprächs an der Universität" zu ersetzen.

Einführung des kombinierten Master- und Doktoratsstudium § 51 (2) 12b.

Die Flexibilisierung wird grundsätzlich begrüßt jedoch auch sehr kritisch gesehen, da die Gefahr der Schaffung von Parallelstrukturen besteht. Es darf damit keineswegs eine Abwertung der Master-Studien einhergehen. Es ist jedenfalls klarzustellen, dass ein Ausstieg aus dem kombinierten Studium mit einem Masterabschluss nach Absolvierung des Masterteils und der Masterarbeit möglich ist. In den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern ist der von Studierenden, Arbeitgeber_innen und Lehrenden angestrebte Abschluss in aller Regel der Master of Science.

§51(33-38), §58(12) – Definition Kernfächer, etc.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine zusätzliche Strukturierung eingeführt, die parallel zu den Modulen aufgebaut wird. Eine allfällige Regelung über *Kernmodule* würde erlauben, dass der Bologna-Rahmen durch das österreichische Gesetz stärker berücksichtigt wird.

Diese Änderungen bedeuten einen Rückschritt in die Zeit vor dem Bologna-Prozess. Die Parallelstrukturen schaffen unnötigen Aufwand in der Studienplangestaltung und Unsicherheiten.

Der Erstaufwand in der Umstellung ist besonders hoch, speziell da diese Regelungen unmittelbar mit in Kraft treten der Novelle Geltung erlangen würden.

Diese Regelung wird vom Senat der TU Wien strikt abgelehnt.

Prüfungen über Video-Konferenz und ähnlichen Methoden § 76a (5)

Der Senat der TU Wien weist darauf hin, dass auch schon vor der Corona-Pandemie Prüfungen auf "elektronischem Weg" abgehalten wurden, bspw. "Multiple Choice"-Tests an Computern in einem Prüfungsraum. Der entscheidende Unterschied ist demnach die Distanz zwischen Prüfer_in bzw. Aufsichtsperson einerseits und Studierenden andererseits. In §20 wurde von "digitalen Technologien" für Sitzungen gesprochen. Wesentlich ist in all diesen Fällen die Kommunikation mittels technischer Hilfsmittel über räumliche Distanz hinweg. Ein Umbenennen dieses Paragraphen in "Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mittels digitaler Kommunikationstechnologien" wird daher empfohlen.

Auf Basis der umfangreichen Erfahrung, die Lehrende und Studierende der TU Wien in den letzten Monaten mit neuen Prüfungsmodi gesammelt haben, lässt sich ableiten, dass technische Probleme, die bei solchen Prüfungen durchaus auftreten können, nicht unbedingt einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin zugeordnet werden können. Überdies ist es unerheblich, ob die Kommunikationsprobleme auf Seiten der Prüfenden oder der Studierenden auftreten. Die Formulierung von 5. "Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen [...]" ist daher zu einseitig. Außerdem ist sie zu einschränkend, da ja kurzzeitige Aussetzer einer Videoübertragung die Leistungserbringung und -feststellung nicht behindern. Anstelle dieser Formulierung wird die folgende vorgeschlagen, die auch der unschädlichen Unterbrechung von kurzer Dauer in den Erläuterungen Rechnung trägt.

5. Bei Störungen in den digitalen Kommunikationsmitteln, die eine zweifelsfreie Feststellung der Leistung der oder des Studierenden verhindern, ist die Prüfung abzubrechen. Dieser Prüfungsantritt ist nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Die Prüfung sollte sofern möglich aber zeitnahe und unter Mitnahme der bisherigen Prüfungsleistung, fortgesetzt werden.

Die in den Erläuterungen zu (2) angegebenen Verfahren sind nicht immer anwendbar um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung sicherzustellen, z.B. wegen mangelndem privater Platz von Studierenden oder Mangel an technischer Ausstattung. An der TU Wien werden dementsprechend Prüfungsräume angeboten. Dies ist eine Aufgabe der Universität. Dementsprechend ist (2) zu ergänzen.

Die Universität hat auf Verlangen von Studierenden als Alternative zur Nutzung eigener Mittel durch die Studierenden räumliche und technische Ressourcen für die Durchführung von elektronischen Prüfungen bereitzustellen.

Beeinspruchung mangelhafter Prüfungen über Video-Konferenz § 76a

Es ist nicht gänzlich klar, welche Regeln die "Sondervorschrift" aussetzt bzw. ergänzt. Jedenfalls ist §79, der Rechtsschutz bei Prüfungen behandelt, nicht vollständig in §76a abgebildet. Speziell ist §79(1) zum Unterschied von bspw. §79(4-5) nicht aufgenommen. Es ist daher festzuhalten, dass auch die Aufhebung schwer mangelhafter "elektronischer Prüfungen" durch das studienrechtliche Organ möglich ist.

Anerkennung von Leistungen § 78

Die Neugestaltung der Anerkennung von Leistungen von Studierenden, die diese an anderen Bildungseinrichtungen erbracht haben, wird grundsätzlich begrüßt. Einzelne Punkte werden jedoch kritisch gesehen.

Dass die Gesamtzahl an anzuerkennenden ECTS aus schulischer und außerschulischer Bildung 60 überschreiten kann, ist nicht verständlich. Speziell könnten Absolvent_innen von berufsbildenden Höheren Schulen dadurch ungerechtfertigt bevorzugt werden. Daher ist der entsprechende Satz in §78(5)6. zu ändern.

Anerkennungen aus schulischer Ausbildung sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

Die Anerkennung von Leistungen, die vor der Zulassung zum Studium erbracht wurden, muss in der vorgeschlagenen Fassung innerhalb des ersten Semesters beantragt werden. Dies erscheint unnötig einschränkend, speziell angesichts der Tatsache, dass die Studierenden mit dem Umstieg von der Schule in die Universität mit neue Lehr- und Lernformaten gefordert sind. Es spricht nichts gegen eine großzügigere Handhabung dieser Regel. Dementsprechend ist §78(5)2. zu ändern.

Die Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 3 und 4 können bis zum Ende des Studiums beantragt werden.

Ghostwriting § 116a

Die Aufnahme des Ghostwriting als Straftatbestand wird vom Senat der TU Wien ausdrücklich begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zufolge (2) eine Abgrenzung von der Betreuung von Arbeiten gegenüber Ghostwriting nötig ist.

Auflassung von Studien § 54d

Die Regelung sieht vor, dass beim Auflassen gemeinsamer Studien dieses noch die Studiendauer und zusätzlich zwei Semester lang angeboten wird. Diese Regelung nimmt nicht Bedacht auf arbeitende Studierende. Es ist nicht ausreichend, ein längerdauerndes Angebot in der Satzung anbieten zu können. Hier ist eine längere Dauer vorzusehen, mindestens vier Semester.

Unterstützungsleistungen für Studierende § 59b

Dass sich die Universitäten von reinen Anbieterinnen von Wissen, verbunden mit einer Hohlschuld der Studierenden, zu begleitenden Wissensvermittlerinnen entwickeln (sollen), ist gesellschaftlicher Konsens. Diesem wollen und können sich die Universitäten nicht entziehen. Die Form dafür ist noch zu finden.

Absatz (4) sieht vor, dass die Universität eine Vereinbarung mit Studierenden eines Bachelorstudiums abschließen kann. Diese Vereinbarung ist ein Vertrag, der zwischen dem studienrechtlichen Organ und einer Studentin bzw. einem Studenten, abgeschlossen wird. Angesichts der Ziffern 1. bis 3. treten viele Fragen auf.

Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen nach einer Absolvierung von 100 ECTS entspricht einer alternativen Form von Voraussetzungen, wie sie mit dem aktuellen Studienrecht gefordert werden können. Diese sind in erster Linie aus pädagogischen Gründen durch die Studienkommissionen eingeführt. Eine Bevorzugung einzelner Personen durch das studienrechtliche Organ aufgrund unklarer Kriterien erscheint befremdlich und gleichheitswidrig.

Die in die Zukunft weisenden Verpflichtungen der Studierenden (2.) und die Drohung mit Sanktionen (3.) scheinen nicht geeignet, die Attraktivität eines solchen Vertrages zu erhöhen.

Derartige Verträge werden eine Vielzahl rechtlicher Fragen aufwerfen.

Einer größeren Anzahl von Studierenden einen derartigen Vertrag zu unterbreiten, ohne dies mit dem Senat und in Folge den vom Senat eingesetzten Studienkommissionen abzustimmen, scheint unmöglich und unterläuft die planerische, qualitätssichernde Aufgabe der Studienkommissionen und des Senats.

Der Senat der TU Wien schlägt insbesondere vor §59b(4) zu streichen worin besonders die Formulierung "hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu [umfassen]" sehr problematisch ist. Um aus §59b anwendbares Recht zu machen wäre das Mindeste, diese Textstelle durch "kann" zu ersetzen (also: "[der Vertrag] kann umfassen").

Im Widerspruch zu geltenden Regelungen werden Lehrende durch privatrechtliche Verträge gezwungen, Studierende zu bevorzugen.

Zuletzt sei noch auf die mangelnde Balance zwischen §§59a und 59b hingewiesen: Ausschluss vom Studium oder Besuch einer teilnehmerbeschränkten Vorlesung. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die vorgeschlagene Novelle die Verbindlichkeit des Studierens durch strafende anstelle von fördernden Maßnahmen erreichen will.

Die passende Vorgangsweise wäre in einen Dialog mit den Studierenden und den Lehrenden einzutreten. Eine Konzentration des Meinungsaustausches auf die Rektorate wird nicht den gewünschten Erfolg bringen.

Kettenverträge

Kettenvertragsregelung § 109

Der Senat begrüßt ausdrücklich, dass Anstellungsverhältnisse vor dem Doktorat (Prä-Doc) nun explizit von der Kettenvertragsregelung ausgenommen sind. Allerdings sollte klargestellt werden, dass diese 4 Jahren nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn innerhalb der bisherigen Anstellungsverhältnisse auch wirklich der Abschluss des Doktoratsstudiums erreicht wurde.

Erfreulich ist auch, dass es keine maximale Anzahl an Verlängerungsakten für Projektassistent_innen gibt, sondern nur eine zeitliche Befristung auf maximal 8 Jahre. Gerade an der TU Wien erfolgt die Personalentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses ja oftmals über Drittmittelprojekte von Firmen sowie privaten und öffentlichen Fördergebern.

In einigen Punkten scheint die vorgeschlagene Regelung jedoch nicht vollständig durchdacht. Der Senat der TU Wien sieht die vorgeschlagene Novelle zu §109 weiterhin als ungeeignet an, Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Entwicklung von Nachwuchswissenschaftler_innen zu gestalten. Die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für eine unbefristete Anstellung von Nachwuchs-Wissenschaftler_innen bis zur Erreichung einer „professorablen“ Reife sollte weiterhin das intensive Bestreben der Regierung sein. Außerdem sollten die Universitäten angehalten werden, fördernde Maßnahmen für den Übertritt befristeter Mitarbeiter_innen in die Wirtschaft zu ergreifen, umgekehrt aber auch erfahrenen Expert_innen aus der Industrie den Wiedereinstieg zu erleichtern.

Es wird angemerkt, dass durch die Novelle die Situation der externen Lektor_innen, die oftmals nur den Lehrauftrag für eine einzelne Lehrveranstaltung in einem Semester pro Studienjahr haben, nicht gelöst wird.

Höchst problematisch ist, dass in der vorgeschlagenen Fassung, die Regelungen mit in Kraft treten der Novelle für alle Angestellten der Universität gelten würde. Sowohl Kolleg_innen, die im Ausland in der Wissenschaft tätig sind, als auch solche, die zwischen Universitäten in Österreich gewechselt haben, brauchen dringend Rechtsschutz gegen die vorgeschlagene Neuregelung. Auch Kolleg_innen, die aktuell auf eine Laufbahnstelle hinarbeiten, würde die Karriereplanung mit der vorgeschlagenen Regelung auf einen Schlag zunichtegemacht. Es wird daher dringend gefordert nicht nur ausreichend lange Übergangsfristen vorzusehen, sondern generell Personen mit bestehenden Anstellungsverhältnissen von dieser Neuregelung auszunehmen. Stattdessen sollte die Regelung nur für Personen gelten, die ihre Karrieren an der Universität erst in Zukunft beginnen.

Hochschulqualitätssicherungsgesetz**ECTS-Gerechtigkeit § 14 (2) 2.**

Hier orientiert sich die Stellungnahme des Senats der TU Wien an der Formulierung der Senatsvorsitzendenkonferenz.

Die Novelle sieht in § 22 Abs 2 HS-QSG (neu) eine Präzisierung des Prüfbereichs Lehre vor, wo in Zukunft auch die „angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ einbezogen werden soll. Neben der Angemessenheit des Aufwands der Studierenden, gerechnet in ECTS-Anrechnungspunkten, ist aber auch die Angemessenheit des Aufwands der Lehrenden im Lehr- und Prüfungsbetrieb, über die bloßen Kontaktstunden hinaus, ein wesentliches Qualitätsmerkmal, das ebenfalls zu berücksichtigen ist. HS-QSG § 22 (2) sollte daher folgendermaßen erweitert werden:

Entsprechend in § 22 (2) 2 zu formulieren:

Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte sowie des Lehr- und Prüfungsaufwands der Lehrenden, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal;

Der Senat der TU Wien bittet nachdrücklich um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Der Vorsitzende des Senates

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Norbert PFEIFER